

Der Bund

Vollzugsbehörde will den Taxi-Mörder wieder ins Gefängnis stecken

Die Freilassung des Mannes, der vor 20 Jahren in Thörishaus eine Taxifahrerin erstochen hat, wird im Juni vor Obergericht verhandelt.

Adrian M. Moser

Es gab grosse Emotionen am Nachmittag des 11. Januar im Berner Amthaus: Erhobenen Hauptes trat der Mann aus dem Gerichtssaal in den Gang. Dort umarmte er lange und innig seine Frau. Augenblicke zuvor hatte das Regionalgericht Bern-Mittelland beschlossen, was er sich so sehnlich gewünscht hatte: Er wird nach 20 Jahren aus dem Gefängnis entlassen.

Dorthin kam er, weil er am 30. Dezember 1997 in Thörishaus eine Taxifahrerin erstochen und sich danach an ihrer Leiche sexuell vergangen hat. Dass er 20 Jahre bleiben musste, obwohl er lediglich zu 14,5 Jahren verurteilt worden war, liegt am Wesen der sogenannten stationären therapeutischen Massnahme, die das Gericht ebenfalls angeordnet hatte. Diese kann immer wieder verlängert werden - solange eine schwere psychische Störung vorliegt.

Wäre es nach der Vollzugsbehörde des Kantons Bern gegangen, wäre die Massnahme im Januar um weitere fünf Jahre bis 2023 verlängert worden. Doch das Regionalgericht wies dieses Begehren ab. Eine schwere Störung liege laut dem psychiatrischen Gutachten nicht mehr vor, so der Gerichtspräsident, weshalb es keine Grundlage gebe, die Massnahme zu verlängern. Am 22. Januar kam der Mann auf freien Fuss.

Der Brief an den Staatsanwalt

Nun zeigen «Bund»-Recherchen, dass die Vollzugsbehörde sich damit nicht abfinden will. Am 25. Januar wandte sie sich mit einem Schreiben an den Staatsanwalt, in dem sie ihn «mit Nachdruck» auffordert, gegen den Beschluss des Regionalgerichts Beschwerde zu erheben.

Man könne die Ansicht des Gerichts, wonach keine schwere Störung mehr vorliege, nicht teilen. Ausserdem bestehe weiterhin eine «moderate Rückfallgefahr». Die Behörde stützt sich dabei auch auf zusätzliche Fragen, die sie der Gutachterin erst nach der Verhandlung vor dem Regionalgericht gestellt hat.

Der Täter war auf der Watchlist

Was in dem Schreiben unerwähnt bleibt: Sollte von dem Mann tatsächlich eine Gefahr ausgehen, trägt das kantonale Amt für Justizvollzug dafür wohl eine Mitverantwortung. Bereits 2013, bei der letzten Verlängerung der stationären Massnahme, hatte das Gericht angeordnet, dem Mann schrittweise Vollzugslockerungen zu gewähren, um ihn auf die Freiheit vorzubereiten und ihm die Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Doch der damalige Amtsvorsteher verhinderte die Versetzung in den offenen Vollzug. Der Grund: Der Mann stand auf der sogenannten Watchlist, einer Liste von Gefangenen, deren Tat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt hatte und denen deshalb nur sehr restriktiv Vollzugslockerungen gewährt werden sollten. Die Liste wurde im vergangenen Herbst abgeschafft, nachdem das Obergericht und der kantonale Datenschutzbeauftragte sie für unzulässig befunden hatten. Erst im Dezember 2017 wurde der Mann in die für den offenen Vollzug geeignete Anstalt St. Johannsen verlegt.

Der Berner Strafrechtsprofessor Jonas Weber sagt, das Amt für Justizvollzug habe «unter Umständen ein Risiko geschaffen», indem es dem Mann die Vollzugslockerungen verwehrt hat. «Wenn die Anordnungsvoraussetzungen für die Massnahme wegfallen, muss das Gericht den Gefangenen auch dann entlassen, wenn er sich noch nicht im offenen Vollzug bewähren konnte», sagt er. «Deshalb wäre es rückblickend sicherer gewesen, ihn auf die Freiheit vorzubereiten.» Das Amt für Justizvollzug war gestern mit Verweis auf das laufende Verfahren nicht bereit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Staatsanwalt ist der Aufforderung der Vollzugsbehörde inzwischen gefolgt. Er hat gegen den Beschluss des Regionalgerichts Beschwerde erhoben, wie Christof Scheurer, der Sprecher der Staatsanwaltschaft, auf Anfrage bestätigt. Die Verhandlung vor Obergericht ist auf den 19. Juni terminiert.

Unzulässige Beweise?

Das Gericht wird dann unter anderem beurteilen müssen, wie es mit den zusätzlichen Ausführungen umgeht, die die Vollzugsbehörde nach dem Entscheid des Regionalgerichts von der Gutachterin erhalten hat. Der Verteidiger des Mannes ist der Ansicht, dass diese als Beweismittel unzulässig sind, weil die Vollzugsbehörde sie auf eigene Faust und ohne das Wissen der Gegenpartei erhoben hat. Dies geht aus seiner Stellungnahme zur Beschwerde hervor, die dem «Bund» vorliegt. Der Verteidiger beantragt, die Beschwerde abzuweisen.